

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Geschäftskunden / Unternehmer (B2B - Business to Business, Unternehmer im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB)

## 1. Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferung bzw. Leistung sind dieser Vertrag, eventuelle Nebenabreden sowie die nachstehenden AGB maßgebend. An Unterlagen des Verkäufers (z.B. Abbildungen, Zeichnungen usw.), die zur Auftragsbestätigung gehören, behält sich der Verkäufer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht autorisierten Dritten ohne Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht oder auf andere Weise missbräuchlich verwendet werden.

## 2. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Zahlungen sind unverzüglich nach Rechnungslegung, spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu Händen des Verkäufers zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig!

(2) Der Verkäufer ist berechtigt, bei Überschreitung des Zahlungsziels Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(3) Kann nicht der gesamte Liefer- und Leistungsumfang des Auftrages zu einem Termin fertiggestellt werden, so werden wirtschaftlich selbstständige Auftragssteile schrittweise eingerichtet. Über eingerichtete Auftragssteile kann der Verkäufer anteilig, unter Anrechnung der vereinbarten Preise, Teilrechnungen erstellen.

(4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen und Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Projektpreise gelten einmalig und finden keine Anwendung bei späteren Bestellungen bzw. Erweiterungen. Die Abrechnung der Arbeitszeit erfolgt je angefangene ¼ Stunde zzgl. der Anfahrt. Aufgrund von Planungs-, Rüst- u. Verwaltungsaufwand ist die erste ½ Stunde obligatorisch

(5) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf ersetzte Teile. Das Eigentum geht mit Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Ansprüche aus diesem Vertrag auf diesen über. Die gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

## 3. Rechte an Programmen

(1) Der Käufer ist berechtigt, die zusammen mit der Ware ohne gesonderten Vertrag oder ohne gesonderte Berechnung überlassenen Programme mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb der Anlage zu benutzen. Alle Rechte an den Programmen verbleiben beim Verkäufer.

(2) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Programme zu vervielfältigen, zu ändern oder Dritten zugänglich zu machen.

## 4. Einrichtung der Anlage

(1) Für die Einrichtung der Anlage ist vom Käufer ein Einrichtungspreis zu entrichten, der hinsichtlich des Aufbaus, der Grundleistungsmerkmale und des Anschlusses der Anlage und Geräte an den Hauptverteiler (bis 4m) sowie die Einweisung von jeweils einer Person über je eine Stunde in die Bedienung des Vermittlungsplatzes und der Systemendgeräte pauschal (Einrichtungspreis) zusätzlich der Anfahrt berechnet wird.

Die Erstellung des Leitungsnetzes (z.B. Kabel, Verteiler, Anschlussdosen, Prüfarbeiten), programmieren vorhandener Sprach- oder Datenendgeräte (Fax, TFE, Modem), Standortbestimmung der DECT-Sender sowie die Anpassung der Anlage an die EDV (CTL, PC, Netzwerk, Fax) wird nach Aufwand zu den beim Verkäufer üblichen Listenpreisen berechnet.

(2) Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Käufer verpflichtet, rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage, vor Auslieferung der Anlage dem Verkäufer die Anwenderdaten entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang verbindlich mitzuteilen, da sonst der Inbetriebnahmetermin nicht gewährleistet werden kann. Ändert der Käufer nachträglich diese Daten oder den Leistungsumfang, so werden die damit verbundenen Leistungen zu den dafür gültigen Listenpreisen des Verkäufers gesondert berechnet.

(3) Soweit erforderlich, stellt der Käufer geeignete, verschließbare Lager- und Aufenthaltsräume zur Verfügung.

(4) Arbeiten nichtschwachstromtechnischer Art, insbesondere Starkstrom-, Stemm-, Erd-, Beton- und Gerüstarbeiten einschließlich der benötigten Baustoffe und Hilfsmittel übernimmt der Käufer auf seine Kosten.

## 5. Anfahrt

(1) Die Anfahrt wird pauschal nach Zone je Einsatz zusätzlich berechnet.

(2) Bei Serviceeinsätzen (Ad hoc) die keine zeitliche Planung ermöglichen (z. B. innerhalb 24 Stunden, an Feiertagen, Wochenenden, außerhalb der Normalarbeitszeit) werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Fahrzeit zusätzlich km) berechnet.

## 6. Gefahrenübergang

Mit der Anlieferung der Anlage nebst dazugehörigen Teilen beim Käufer geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf diesen über. Wird die Anlage auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit der Absendung, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Anlage auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig vom Ort der Versendung und wer die Frachtkosten trägt.

## 7. Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach

§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß (schriftliche Mängelanzeige innerhalb von 2 Wochen ab

Empfang) nachgekommen ist. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.

(2) Den Käufer trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung, Herstellung der Betriebsbereitschaft oder Übergabe an den Käufer.

(4) Für Akkus, gebrauchte (refurbished) oder reparierte Waren (Tauschbaugruppen) sowie Servicedienstleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.

(5) Software und Literatur sind vom Umtausch nach Aufreißen der Ware bzw. Brechen des Lizenzsiegels ausgeschlossen. Darüber gelten die besonderen Lizenz- und sonstigen Bestimmungen des Herstellers.

(6) Grundsätzlich gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers über die Beschaffenheit der Ware als vereinbart. Eine Mängelhaftung besteht nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die auf fehlerhafter Behandlung bzw. Bedienung, Veränderung der mitgelieferten Programme durch den Käufer oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln bzw. Räumen oder sonstigen nicht vom Verkäufer verschuldeten Umständen beruhen.

(7) Die Betriebsdauer hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungsfrist.

(8) Sollte trotz aller Sorgfalt die gelieferte Ware oder Leistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir, vorbehaltlich einer fristgerechten Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist (4 Wochen) zu geben. Wird diese verweigert, sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit.

## (8) Schadenersatz, Vertragserfüllung

(1) Verweigert der Käufer die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Vertrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so ist der Verkäufer berechtigt, einen sofort fälligen Schadenersatz in Höhe der bisher aufgewendeten Kosten und der Kosten der Beseitigung bereits gestellter Einrichtungen sowie in Höhe von 25% des Auftragswertes bzw. des entsprechenden Teiles zu fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Sofern der Käufer anstelle der verkauften Anlage eine Anlage bei einem Dritten kauft, mietet oder sonst zum Gebrauch erhält bzw. die Anlage in anderer Weise ersetzt, kann der Verkäufer statt dessen den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

## 9. Haftung

Der Verkäufer haftet für von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, Verzug oder von ihm zu vertretender Unmöglichkeit ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt und auf 500 T Euro je Schadensereignis begrenzt. Für Schäden, gegen die sich der Käufer versichern kann, wird die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Pflichten durch den Verkäufer.

## 10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen vom Verkäufer bzw. mit ihm verbundenen Unternehmen verarbeitet. Auf Wunsch wird die Anschrift der jeweiligen Dateneempfänger mitgeteilt.

## 11. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Einrichtungen bzw. Lieferungen von Systemen, Ersatzteilen und Waren.

(3) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Geschäftssitz des Verkäufers zuständig, sofern der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Der Käufer kann gegen Forderungen des Verkäufers nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Verkäufer schriftlich anerkannten Forderungen aufrechnen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(6) Sämtliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.